



# BEDINGUNGEN

für die

Nutzung des ECB•S-Logos

ECB•S R09

## 1. Anwendungsbereich und Zielsetzung

- 1.1 Diese Bedingungen regeln die Nutzung des Logos der Zertifizierungsstelle European Certification Body GmbH (ECB). Sitz der ECB ist Lyoner Str. 18, 60528 Frankfurt am Main, Deutschland.
- 1.2 Die Markenrechte liegen innerhalb der Organisation.

## 2. Definition – Logo

ECB•S-Logo:



## 3. Recht zur Nutzung

- 3.1 Durch Erwerb eines ECB•S-Zertifikates erlangt der Zertifikatsinhaber das Recht, das ECB•S-Logo in direktem Zusammenhang mit dem ECB•S-zertifizierten Produkt zu nutzen. Das ECB•S-Logo darf zur Bewerbung ECB•S-zertifizierter Produkte und zur Darstellung der ECB•S-Zertifizierung verwandt werden.

Es ist nicht gestattet, ein Produktsortiment allgemein als ECB•S-zertifiziert zu kennzeichnen, wenn nicht jede einzelne Baureihe ECB•S-zertifiziert ist. Es muss verständlich sein, welche Produkte ECB•S-zertifiziert sind und welche nicht.

Es ist nicht gestattet, ein Produkt als ECB•S-zertifiziert zu kennzeichnen, wenn nur ein einzelnes Bauteil ECB•S-zertifiziert ist (z.B. ein ganzes Wertbehältnis, wenn nur das Schloss ECB•S-zertifiziert ist).

- 3.2 Die Anerkennung dieser Bedingungen bestätigt der Zertifikatsinhaber durch Rücksendung des unterschriebenen Verpflichtungsscheines.
- 3.3 Der Zertifikatsinhaber darf das ECB•S-Logo nur an Unternehmen weiterleiten, die dessen ECB•S-zertifizierte Produkte vertreiben (Händler). Voraussetzung dafür ist, dass der Zertifikatsinhaber die Zustimmung der ECB über die Weiterleitung des ECB•S-Logos einholt.
- 3.4 Der Händler muss die Anerkennung dieser Bedingungen mindestens 14 Tage vor Nutzung des Logos schriftlich bei ECB bestätigen.
- 3.5 Es wird empfohlen, die Nutzung des ECB•S-Logos durch die Zertifikatsinhaber und Händler im Zweifel mit ECB abzustimmen.
- 3.6 Die Zertifikatsinhaber sind verpflichtet, die Geschäftsstelle über die gegen diese Richtlinie verstoßende Nutzungen des ECB•S-Logos zu informieren. Dies betrifft insbesondere die Nutzung durch mit dem Zertifikatsinhaber verbundene Händler.
- 3.7 Die Kennzeichnung auf einem Produkt mit dem ECB•S Logo oder der Hinweis auf eine ECB•S-Zertifizierung in jeder anderen Art und Weise auf einem Produkt ist ausschließlich in Verbindung mit einer Zertifizierungsmarke/Sticker der Zertifizierungsstelle European Certification Body GmbH (ECB) zulässig (Ausnahme siehe Abschnitt 4.6). Diese Zertifizierungsmarken/Sticker sind bei der ECB zu beziehen.

#### 4. Art der Nutzung

4.1 Bei Bedarf kann das ECB•S-Logo bei der Geschäftsstelle in verschiedenen Dateiformaten angefragt werden. Es dürfen nur die über die Geschäftsstelle bezogenen Abbildungen bzw. Datensätze genutzt werden.

4.2 Das ECB Logo darf nur in seiner Originalform genutzt werden. Es darf nicht verzerrt oder in seiner Proportion, in seinen Farben und in seiner sonstigen Darstellung verändert werden. Die Negativdarstellung ist nicht erlaubt.

4.3 Im Bereich um das genutzte ECB•S-Logo ist eine Schutzzone einzuhalten. Der Mindestabstand zum nächsten Element beträgt auf allen Seiten 25 % der Gesamthöhe des Logos.

4.4 Die Größe des ECB Logos ist so zu wählen, dass die darin enthaltenen Buchstaben zu erkennen sind.

4.5 Als Medien sind erlaubt (nicht abschließend): Internetauftritt, Messeauftritte, Schriftverkehr (nicht im Briefkopf), Printmedien (Poster, Präsentationen, Broschüren). Es wird empfohlen, die Nutzung weiterer Medien mit der ECB abzustimmen.

4.6 Die Kennzeichnung von ECB•S zertifizierten Hochsicherheitsschlössern (HSL) kann alternativ zu den bei ECB zu beziehenden Zertifizierungsmarken/Stickern mit einer eigenen Kennzeichnung durch den Zertifikatsinhaber/Hersteller erfolgen. Beispielweise ist dies durch den Druck eines eigenen Labels möglich. Hierfür sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- a) Es muss das unter Abschnitt 2. aufgeführte ECB•S-Logo verwendet werden. Ausschließlich in diesem Fall darf das Logo auch in einer schwarz-weißen Version dargestellt werden.
- b) Der Zertifikatsinhaber ist anzugeben.
- c) Die Rückverfolgbarkeit durch den Zertifikatsinhaber/Hersteller mit einer eigenen Kennzeichnung muss mindestens Folgendes sicherstellen:
  - Modellbezeichnung des Schlosses
  - Eine Referenz, durch die bei elektronischen Schlössern eine herstellerinterne Rückverfolgbarkeit zur im Auslieferungszustand installierten Firmware möglich ist.
  - Herstellungsjahr inkl. Monat oder Kalenderwoche

- Referenz zur EN 1300, EN 17646 bzw. VDMA 24993 inklusive Klasse (A, B, C, D, A(DS), B(DS) etc.)
- Eine zusätzliche Referenz zur Klasse an der Eingabeeinheit, falls die Klasse hier variiert.

- d) Die Schrift auf dem Label darf nicht durch einfache Maßnahmen, z. B. mittels Wasser und Tuch unkenntlich gemacht werden können.
- e) Der Aufkleber muss ECB vor dem Einsatz zur Prüfung und Freigabe (z.B. im Rahmen der Zertifizierung) vorgelegt werden.

#### 5. Erlöschen des Rechts zur Nutzung

5.1 Durch Erlöschen des ECB•S-Zertifikates erlischt das Recht zur Nutzung des ECB•S-Logos.

5.2 Daraufhin ist das ECB•S-Logo unverzüglich aus allen Medien zu entfernen. Medien, aus denen das ECB Logo nicht entfernt werden kann (z.B. Broschüren), dürfen ohne Absprache mit ECB nicht mehr öffentlichkeitswirksam vertrieben werden.

#### 6. Sanktionen

Im Falle eines Verstoßes des Zertifikatsinhabers oder Händlers (3.3) gegen eine Verpflichtung gemäß Ziffern 3.3 bis 4.5 erfolgt eine Abmahnung mit der Verpflichtungserklärung, dass für jeden weiteren Fall der Zuwiderhandlung der Verletzer – unter Ausschluss der Weiterführung des Nutzungsrechts – zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die ECB in Höhe von 5.000,00 Euro verpflichtet ist.